

Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Gerhard Steier
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt am 15. Oktober 2012

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz, LGBl. Nr. 46/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Darlehen ist jährlich in der Höhe des jeweiligen Kreditzinssatzes für Kommunaldarlehen der Hypo-Bank Burgenland AG zu verzinsen.“

2. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Der nicht rückzahlbare Beitrag hat unbeschadet des Abs. 2 bei Wasserversorgungsanlagen und bei Abwasserbeseitigungsanlagen höchstens 10 % der Kosten für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Sanierung der betreffenden Anlage zu betragen.“

3. § 5 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) 3% bei Wasserversorgungsanlagen und bei Abwasserbeseitigungsanlagen“

4. § 5 Abs. 1 lit. b entfällt und die lit. c erhält die Bezeichnung „b“.

5. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Darlehensnehmer hat im Falle des Abs. 1 lit. a mindestens 4,75% Zinsen, im Falle des Abs. 1 lit. b mindestens 3,75% Zinsen selbst zu tragen.“

6. § 13 lautet:

„Die Landesregierung kann sich bei der Abwicklung der Fondsgeschäfte der Hypo-Bank Burgenland AG bedienen.“

7. Dem § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen der §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 13 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.“

Erläuterungen

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3):

In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Ausleihungszinsfußes“ aus formalen Gründen durch die Wortfolge „Kreditzinssatzes“ ersetzt, da diese Bezeichnung nicht mehr gebräuchlich ist. Weiters wird die Wortfolge „Landes-Hypothekenanstalt für das Burgenland“ durch die Wortfolge „Hypo-Bank Burgenland AG“ ersetzt, da die Landes-Hypothekenanstalt für das Burgenland unter dieser Bezeichnung nicht mehr existiert. Laut aktuellem Firmenbuchauszug lautet die richtige Bezeichnung „Hypo-Bank Burgenland AG“.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1):

§ 4 Abs. 1 des Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes, LGBl. Nr. 46/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 6/2012, bestimmt, dass der nicht rückzahlbare Beitrag bei Wasserversorgungsanlagen höchstens 10 % und bei Abwasserbeseitigungsanlagen höchstens 20 % der Kosten für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Sanierung der betreffenden Anlage zu betragen hat.

Diese unterschiedliche maximale Förderhöhe der Bau- und Sanierungsvorhaben bei Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen ist jedoch aus budgetärer Sicht nicht weiterhin vertretbar. Daher wird die maximale Förderhöhe für Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen einheitlich mit 10% der Gesamtkosten festgesetzt.

Auch die Historie dieser Bestimmung lässt erkennen, dass die Förderungshöhe für Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen bis zur Novelle LGBl. Nr. 30/1991 mit 10 % einheitlich festgesetzt war.

Zu Z 3 und Z 4 (§ 5 Abs. 1):

§ 5 Abs. 1 des Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes, LGBl. Nr. 46/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 6/2012, bestimmt in seiner lit. a bzw. lit. b, dass Zinszuschüsse für die vom Fonds gewährten Darlehen bei Wasserversorgungsanlagen bis zu einer Höhe von 3% und bei Abwasserbeseitigungsanlagen bis zu einer Höhe von 4 % des aushaftenden Kapitals gewährt werden dürfen.

Diese unterschiedliche maximale Höhe der Zinszuschüsse bei Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen wird unter Berücksichtigung der novellierten maximalen Förderhöhe des § 4 Abs. 1 vereinheitlicht und unter der lit. a zusammengefasst. Die bisherige lit. c wird nun als lit. b bezeichnet.

Zu Z 6 (§ 13):

In § 13 wird die Wortfolge „Landes-Hypothekenanstalt für das Burgenland“ aus dem unter Z 1 genannten Grund durch die Wortfolge „Hypo-Bank Burgenland AG“ ersetzt.